

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtteilbüro Frohnhausen M.56

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtteilbüro M.56 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden „Vermieter“) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Stadtteilbüro M.56 für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden „Nutzende(r)“).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der/die Nutzende(n) oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet sowie
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem/der/den Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2 Nutzungsgruppen

Das Stadtteilbüro M.56 ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Ladenlokal steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Raumüberlassung gegen Entgelt

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4 Raumüberlassung ohne Entgelt

Für folgende, nicht-kommerzielle Veranstaltungen oder Projekte können Räumlichkeiten ohne Erhebung von Entgelten überlassen werden:

- Veranstaltungen oder Projekte der Jugendverbände,
- Veranstaltungen oder Projekte der nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben,

- Veranstaltungen oder Projekte von Initiativen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte durch Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtlich Engagierten aus Essen
- Benefiz-Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen.

Der/die Nutzende(n) sorgt bzw. sorgen gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet bzw. haften der/die Nutzende(n).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.